

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sonder-Info-Brief

Juni 2005

„Englische Limited“ statt „Deutsche GmbH“ ?

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat in zahlreichen Urteilen zur Niederlassungsfreiheit klargestellt, dass eine Kapitalgesellschaft, die in einem EU-Mitgliedstaat wirksam gegründet werden kann, in allen anderen EU-Staaten auch als solche anzuerkennen ist und geschäftlich tätig werden kann. Demnach gelten ausländische Gesellschaften „mit beschränkter Haftung“, die in Deutschland ihren Verwaltungssitz oder eine Zweigniederlassung haben, als Kapitalgesellschaften mit eigener Rechts- und Parteifähigkeit.

Seither gibt es in den Medien verstärkt Veröffentlichungen zu den angeblichen Vorteilen insbesondere englischer „Limited Companies“ im Vergleich zur deutschen GmbH. Die anfängliche Begeisterung war groß, ist zwischenzeitlich aber einem auch kritischen Nachdenken gewichen. So riet die Zeitschrift „Finanztest“ in Heft 06/2004 (S. 24 f.) ihren Lesern, insbesondere Existenzgründern, „Bye bye Limited“ zu sagen, sich also von dem Gedanken einer „Limited-Gründung“ zu verabschieden.

Die folgenden Ausführungen wollen einen Überblick über die rechtlichen Hintergründe einer „Limited“ geben und insbesondere die Unterschiede sowie Vor- und Nachteile gegenüber einer GmbH-Gründung aufzeigen.

Was bedeutet Limited ?

Die korrekte Bezeichnung lautet „Private Company Limited by Shares“, im üblichen Sprachgebrauch auch einfach als „**Limited**“ bzw. „**Ltd.**“ bezeichnet. In ihrer rechtlichen Struktur ist sie mit der deutschen GmbH vergleichbar; die Betonung liegt allerdings auf vergleichbar, man kann nicht daraus schließen, dass es sich um eine Kopie der deutschen GmbH handelt.

Rechtliche Hintergründe

Die „Limited“ ist eine Gesellschaftsform nach englischem Recht, bei der die Haftung der Gesellschafter (normalerweise) auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

Ein bestimmtes **Gründungskapital bzw. Stammkapital** ist nicht vorgeschrieben, theoretisch kann die „Limited“ also mit einem Grundkapital von 1 engl. Pfund (1 £ ca. 1,50 €) gegründet werden. Die Gründung durch einen einzelnen Gesellschafter („Shareholder“) ist ebenfalls zulässig.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die **Gründung** stellt sich recht einfach dar. Die formularmäßigen Satzungen werden zum zentralen englischen Gesellschaftsregister („Company House“) angemeldet. Dieses befindet sich in London mit einer Außenstelle in Cardiff. Nach einer nur formellen Prüfung wird die Gründungsbescheinigung („Certificate of Incorporation“) übersandt.

Die „Limited“ muss in England ein so genanntes „Registered Office“ (**Sitz der Gesellschaft**) unterhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft tatsächlich nur in Deutschland tätig ist. Dort ist der offizielle Zustellungs- und Aufbewahrungsort der Gesellschaft, hier sind die wesentlichen Dokumente (auch Buchhaltung) aufzubewahren. Ein reiner Briefkasten ist hierfür nicht ausreichend. Wenn keine Geschäftstätigkeit in England erfolgt, wird dieses „Registered Office“ oft über einen Steuerberater oder Rechtsanwalt eingerichtet. Insoweit müssen entsprechende Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Die **Geschäftsführung** in der „Limited“ obliegt dem „Director“, es ist mindestens ein „Director“ zu bestellen.

Neben dem „Director“ ist die Position eines **Sekretärs** („Company Secretary“) zu besetzen. Eine vergleichbare Position zu der des „Company Secretary“ existiert im deutschen Recht nicht. Seine Bedeutung liegt in der Verantwortung für die formellen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Tätigkeit des „Secretary“ erfordert eine bestimmte Qualifikation und ist mit viel Verantwortung verbunden. Sollte nur ein „Director“ bestellt sein, kann dieser bei wichtigen Geschäften der Gesellschaft diese nur zusammen mit dem „Secretary“ vertreten. Die Auswahl des „Secretary“ erfordert daher auch persönliches Vertrauen. In den Standardpaketen der Gründungsanbieter ist die Stellung eines „Secretary“, wenn überhaupt, nur für das erste Geschäftsjahr enthalten. Oft übernehmen Rechtsanwälte oder Steuerberater diese Tätigkeit. Letztendlich muss man dann sich die Position des „Secretary“ auch wieder „einkaufen“.

Der **Gründungsakt** bedarf keiner notariellen Beurkundung. Im Rahmen eines Formulars müssen der/die Gründer jedoch eidesstattlich erklären, dass die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurde.

Wenn sämtliche Gründungsunterlagen vorliegen, wird die Gründung in der Regel innerhalb einer Woche bestätigt.

Die **Gründungskosten** bewegen sich in einer Größenordnung unter 500 €. Ob damit die Gründungskosten einer „Limited“ unter denen einer GmbH liegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine allgemeine Aussage, die „Limited“ sei kostengünstiger zu gründen, kann nicht getroffen werden. Die (zwingende) Anmeldung der Zweigniederlassung einer „Limited“ in Deutschland zum Handelsregister ist normalerweise zeit- und kostenaufwändiger als die Anmeldung einer GmbH.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die für die Beurkundung eines GmbH-Vertrages anfallenden Notargebühren sind wegen des geringen Gegenstandswertes vergleichsweise gering. Bei der „Limited-Gründung“ erhält man für den etwa gleichen Preis lediglich eine allgemeine Standard-Satzung; sobald der Gesellschafter aber eine rechtliche Beratung oder individuelle Gestaltung wünscht, fallen weitere Kosten an, die bei der GmbH-Gründung bereits in den Gebühren für den deutschen Notar enthalten wären.

Die *Veröffentlichungspflichten* (Publizitätspflichten) der „Limited“ sind sehr umfangreich und strenger geregelt als in Deutschland. Dem englischen Handelsregister („Companie House“) müssen die Jahresabschlüsse vorgelegt werden, die den englischen Bilanzierungsstandards entsprechen („UK-GAAP“). Dorthin sind vom „Secretary“ auch der so genannte „annual return“, eine Übersicht mit allgemeinen Informationen über die Gesellschaft, die Geschäftsführung, die Gesellschafter und die Kapitalstruktur, einzureichen.

Daneben müssen weitere fristgebundene Mitteilungen eingereicht werden (zum Beispiel „annual accounts“, „directors report“ u. a.) Das „Companie House“ überwacht die Erfüllung der Mitteilungspflichten sehr genau. Bei Missachtung der Fristen ist mit Bußgeldern gegen den „Director“, den „Secretary“ und die Gesellschaft zu rechnen. Sehr schnell droht auch die Löschung der Gesellschaft von Amts wegen.

Steuern

In steuerlicher Hinsicht wird durch die Gründung einer „Limited“, auch wenn sie ausschließlich in Deutschland tätig wird, nichts gewonnen. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Großbritannien muss die Gesellschaft ihre in Deutschland erwirtschafteten Einkünfte (wie eine GmbH) in Deutschland versteuern, in England sind die Einkünfte freigestellt. Trotzdem müssen aber auch in England ein Jahresabschluss und Steuererklärungen nach englischem Recht dem dortigen Finanzamt vorgelegt werden, auch wenn in England kein zu versteuerndes Einkommen anfällt.

Haftung und Kapitalaufbringung

Neben den oben beschriebenen unterschiedlichen formellen Erfordernissen ist der auffallendste Unterschied zur deutschen GmbH natürlich das Fehlen eines bestimmten Mindestkapitals. Als großer Vorteil wird daher gepriesen, dass die Haftung auf ein (geringes) Gesellschaftsvermögen beschränkt wird, ohne dass durch die Gesellschafter ein bestimmtes Mindestkapital aufzubringen sei.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Hier wird allerdings bisweilen verschwiegen, dass auch im englischen Recht ein bestimmter Gläubigerschutz besteht, nur eben an anderer Stelle als im deutschen GmbH-Recht. An die Stelle der (Mindest-) Kapitalaufbringung bei der GmbH tritt eine verschärfte persönliche Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern bei der „Limited“.

Das englische Insolvenzrecht kommt früher zum Tragen als das deutsche !

Nach dem englischen „Incolvency Act“ können die „Directors“ einer „Limited“, die zahlungsunfähig geworden ist, zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt werden, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit hätten voraussehen können und nicht alles getan haben, um Schäden von Gesellschaftsgläubigern zu verhindern.

Im Gegensatz zum deutschen Recht genügt es also nicht, rechtzeitig nach den gesetzlichen Vorschriften Insolvenz anzumelden, nach englischem Recht muss man den Richter auch davon überzeugen, dass man alles getan hat, um Schäden zu vermeiden.

Ein „Director“ ist nach englischem Recht grundsätzlich persönlich haftbar, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass eine vernünftige Chance besteht, die Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden, und er nicht jeden Schritt unternommen hat, um die Nachteile für die Gläubiger zu minimieren. Der „Director“ kann die persönliche Haftung nur vermeiden, wenn er das Gericht davon überzeugt, dass er alle Schritte unternommen hat, um mögliche Verluste der Gesellschaftsgläubiger zu verhindern.

Je geringer das Stammkapital der „Limited“ liegt, desto größer ist die Gefahr, dass die Gesellschafter bei Insolvenz der Gesellschaft für Gesellschaftsschulden persönlich in Anspruch genommen werden können. Die vielfach angebotenen „Billig-Limiteds“ sind damit nur eingeschränkt geeignet, die Haftung des Gesellschafters zu beschränken.

Für den mit dem englischen Recht nicht vertrauten deutschen Unternehmer birgt das strenge englische Haftungsrecht damit erhebliche Rechtsunsicherheit.

Generell gilt nach Artikel 22 Nr. 2 der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsordnung, dass für sämtliche Klagen, „die die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben“, die Gerichte desjenigen Mitgliedstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gerichtliche Auseinandersetzungen müssen daher in vielen Fällen nach englischem Recht vor englischen Gerichten durchgeführt werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorteile der „Limited“ im einfacheren Gründungsverfahren liegen. Nachteile dürften sich jedoch danach während der Lebenszeit der „Limited“ durch die Gründungsfolgekosten ergeben.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Im täglichen Geschäftsverkehr dürfte eine „Limited“ im Hinblick auf ihre Seriosität einer kritischen Betrachtung ausgesetzt sein, wenn ein deutscher Gesellschafter die Segnungen der Haftungsbegrenzung einer „Limited“ in Anspruch nehmen will, seine Gesellschaft jedoch nur mit einem geringen Kapital von zum Beispiel einem englischen Pfund ausstattet.

Es ist auch eine Binsenweisheit, dass jeder Unternehmer für seinen Betrieb eine bestimmte Kapitalausstattung benötigt, und je geringer die eigenen eingesetzten Mittel sind, desto größer wird der Anteil des Fremdkapitals, also der Schulden. Wer daher suggeriert, dass eine „Limited“ ohne nennenswertes Kapital gegründet und betrieben werden kann, handelt nach Ansicht des Unterzeichners – vorsichtig ausgedrückt – unseriös.

Betrachtet man die Propagierung der englischen „Limited Companies“ in Deutschland, dann stellt man fest, dass die Anbieter dieser Auslandsgesellschaften wesentliche Informationen zu den immer noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten, zu den tatsächlichen Gründungs(folge)kosten, zu den Haftungsrisiken und zu den Beratungskosten weitgehend vorenthalten (in England liegt übrigens die Beratungsgebühr bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater zwischen 180 – 500 £ pro Stunde). Unternehmer, welche die „Limited“ wählen, um die Pflicht zur Kapitalerbringung bei der deutschen GmbH zu umgehen, müssen sich im Klaren sein, dass dem erhöhte Folgekosten und Haftungsrisiken gegenüber stehen.

Die geplante Reduzierung des Mindestkapitals einer deutschen GmbH von 25 T€ auf 10 T€ kann den offensichtlichen Nachteil künftig gegebenenfalls wieder ausgleichen.

Nicht unerwähnt bleiben soll aber ein anderer Vorteil der englischen „Limited“; für Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf Deutschland beschränken und international tätig sind (und die demgemäß ihr Unternehmen ohnehin mit einem gewissen Mindestkapital ausstatten müssen), hat die „Limited“ einen anderen Bekanntheitsgrad als die deutsche GmbH, die „Limited“ ist im Ausland einfach die bekanntere Gesellschaftsform. Ein asiatischer Unternehmer hat mit Sicherheit Probleme, die Position eines deutschen GmbH-Geschäftsführers einzuordnen, der „Director“ einer „Limited“ ist ihm jedoch vertraut.

* * * * *

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater